

Neu: ab 1.1.2006

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe



Um den Text leicht lesbar zu halten, haben wir uns gegen eine ständige Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen entschieden. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis. Bitte verstehen Sie Begriffe wie Mitarbeiter, Katholik oder Ehepartner daher auch im Sinne von Mitarbeiterin, Katholikin und Ehepartnerin.

Impressum

Herausgeber
Bischöflich Münstersches Offizialat
Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta

Stand: September 2005

Vorwort

Ihre vielfältige soziale und seelsorgerische Arbeit in den drei kreisfreien Städten und sechs Landkreisen des Offizialatsbezirks Oldenburg finanziert die katholische Kirche zum größten Teil durch die Kirchensteuer und damit durch den solidarischen Beitrag und die finanzielle Unterstützung der eigenen Mitglieder.

Nur durch diese regelmäßigen und kalkulierbaren Beiträge lässt sich die Zuverlässigkeit und Professionalität kirchlicher Arbeit erhalten.

Diese Kirchensteuereinnahmen sind allerdings rückläufig. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Kirche, in der und für die Gesellschaft, werden immer mehr eingeengt.

Daher wird die katholische Kirche in Niedersachsen zum 1. Januar 2006 das „Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ erheben.

Das Besondere Kirchgeld ist eine besondere Art der Kirchensteuer. Mit der Einführung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe bezieht die katholische Kirche in Niedersachsen dann erstmalig eine Gruppe von Kirchenmitgliedern in die Kirchensteuerpflicht ein, die bislang in der Regel keine oder nur sehr geringe Kirchensteuer gezahlt haben, obwohl ihr Familieneinkommen eine höhere Kirchensteuerabgabe gerechtfertigt hätte.

Selbstverständlich werden die finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen berücksichtigt: Nur wer in der Lage ist, einen finanziellen Beitrag zu leisten, wird das Besondere Kirchgeld zahlen müssen, und natürlich wird nur das

Über die Kirchensteuer finanziert die Kirche ihre Arbeit.

Das Besondere Kirchgeld ist eine Sonderform der Kirchensteuer.

Besteuert wird nur das Kirchenmitglied.

jeweilige Kirchenmitglied zur Zahlung herangezogen, nicht aber dessen Ehepartner, der keiner Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört.

Eingeführt wird das Besondere Kirchgeld in ganz Niedersachsen, also in den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg.

Auch die evangelische Kirche erhebt das Besondere Kirchgeld.

Bereits seit einiger Zeit erhoben wird das Besondere Kirchgeld in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Fulda, Görlitz, Limburg, Magdeburg, Mainz, Hamburg und Trier. Auch die evangelische Kirche in Deutschland macht das Besondere Kirchgeld geltend.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie detaillierter über Beiträge, die Abwicklung und die rechtliche Grundlage des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe.

Es grüßt Sie aus Vechta

Ihr

Prälat Leonhard Elsner

Offizialratsrat und Std. Vertreter des Bischöflichen Offizials

Die „glaubensverschiedene“ Ehe

Der Begriff „glaubensverschiedene Ehe“ beschreibt Ehen, in denen der Ehepartner eines Kirchenmitglieds keiner Glaubensgemeinschaft angehört u.a. durch Kirchenaustritt oder aber einer anderen Glaubensgemeinschaft, die keine Kirchensteuer über die staatliche Finanzverwaltung erhebt.

„Konfessionsverschiedene Ehen“ (katholisch-evangelisch) sind also von der Einführung des Besonderen Kirchgeldes nicht betroffen, denn jeder Ehepartner gehört ja einer anderen steuererhebenden Kirche an. In diesen Fällen wird die von beiden Partnern gemeinsam gezahlte Kirchensteuer weiterhin jeweils hälftig auf die beiden Kirchen aufgeteilt.

Konfessionsverschiedene Ehen sind nicht betroffen.

Das allgemeine und das Besondere Kirchgeld

Bereits seit Jahren erheben manche Gemeinden ein allgemeines Kirchgeld, ein Ortskirchgeld, das für unmittelbare Belange der Kirchengemeinde verwendet wird. Das Ortskirchgeld wird z.Zt. als freiwillige Abgabe erbeten. Es kann zwischen 3 und 60 Euro jährlich betragen.

Das Ortskirchgeld ist nicht identisch mit dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Bislang haben in einer glaubensverschiedenen Ehe katholische Ehepartner, die entweder ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen hatten, keine oder nur sehr wenig Kirchensteuer bezahlt. Das Kirchensteuerrecht sieht jedoch vor, dass die katholische Kirche in diesen Fällen das Besondere Kirchgeld erheben kann.

Das Besondere Kirchgeld ist eine besondere Art der Kirchensteuer. Wie die Kirchensteuer wird es im Zuge der

Das Besondere Kirchgeld ist im Kirchensteuerrecht verankert.

Einkommensteuer durch den Staat für die Kirche eingezogen.

Für Paare, die in glaubensverschiedener Ehe leben, kann das bedeuten, dass sie in Zukunft in der Form des Besonderen Kirchgeldes einen Beitrag zur Kirchensteuer leisten müssen.

Für die Bemessung des Besonderen Kirchgeldes wird ein Teil des gemeinsamen Familieneinkommens beider Ehepartner berücksichtigt, nämlich der so genannte „Lebensführungsaufwand“.

Zugrunde gelegt wird das Einkommen beider Partner.

Wie wird das Kirchgeld berechnet?

Anknüpfungspunkt für das Besondere Kirchgeld ist der so genannte „Lebensführungsaufwand“. Er bezeichnet jenen Teil des gemeinsam zu versteuernden Einkommens, der jedem Ehepartner zur Deckung der persönlichen Aufwendungen in jedem Fall zusteht, also auch für die Beiträge für die jeweilige Religionsgemeinschaft, zu der er gehört.

Lebensführungsaufwand ist der Teil des gemeinsamen Einkommens, der dem katholischen Partner rechtlich zusteht.

Die konkrete Bemessungsgrundlage für das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das gemeinsam zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz. Sie ist also identisch mit der Berechnung der üblichen Kirchensteuer. Die Reduzierung auf den „Lebensführungsaufwand“ erfolgt durch die abweichende Höhe des Besonderen Kirchgeldes.

Kein Besonderes Kirchgeld ist zu zahlen, wenn das gemeinsam zu versteuernde Einkommen niedriger als 30.000 Euro ist. Und natürlich gilt das Kirchgeld nur dann, wenn die Eheleute überhaupt steuerlich gemeinsam veranlagt werden. Die genaue Höhe des zu zahlenden Kirchgeldes ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bei Einkommen unter 30.000 € entfällt das Besondere Kirchgeld.

Die Höhe des besonderen Kirchgeldes

Bemessungsgrundlage für das Besondere Kirchgeld (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)	jährlich zu zahlendes Kirchgeld
in Euro	in Euro
30.000-37.499	96
37.500-49.999	156
50.000-62.499	276
62.500-74.999	396
75.000-87.499	540
87.500-99.999	696
100.000-124.999	840
125.000-149.999	1.200
150.000-174.999	1.560
175.000-199.999	1.860
200.000-249.999	2.220
250.000-299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Stand 1.1.2006

Die von dem katholischen Ehepartner gegebenenfalls bereits gezahlte Kirchensteuer (z.B. im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses), wird auf das Kirchgeld vollständig angerechnet.

Die Abwicklung

Das Besondere Kirchgeld wird erstmals im Rahmen der Steuerfestsetzung 2006 fällig.

Der Einzug erfolgt über die Finanzämter.

Das Besondere Kirchgeld wird wie die übliche Kirchensteuer im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerfestsetzung erhoben, erstmals für das Kalenderjahr 2006.

Das Besondere Kirchgeld kann – wie auch die Kirchensteuer – bei der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Die durch die Zahlung des Besonderen Kirchgeldes entstehende tatsächliche Belastung ist also noch einmal geringer als der zu zahlende Betrag.

Der Einzug des Besonderen Kirchgeldes erfolgt – ebenfalls wie bei der Kirchensteuer – über die Finanzämter. Das Steuergeheimnis des Kirchenmitgliedes und seines Ehepartners bleibt in vollem Umfang gewahrt.

Ab 2007 erfolgt dann die Berücksichtigung im Rahmen der üblichen Vorauszahlungen an das Finanzamt sowie der Jahresveranlagungen.

Die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage bilden die Kirchensteuergesetze der Länder.

Die rechtliche Grundlage für das Besondere Kirchgeld bilden die Kirchensteuergesetze der Länder. Rechtliche Grundlage im Officialatsbezirk Oldenburg ist entsprechend das „Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG)“ des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 10. Juli 1986, zuletzt geändert 14. Dezember 2001.

Eingeführt wurde die Kirchensteuer in Deutschland im 19. Jahrhundert als Folge der 1803 durch den Staat vorgenommenen Enteignung der Kirchen. Durch die Enteignung hatten die Kirchen ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verloren, die Einführung der Kirchensteuer ermöglichte ihnen wieder die erforderliche finanzielle Ausstattung. Im

Rahmen der partnerschaftlichen Trennung von Kirche und Staat garantierte die Weimarer Reichsverfassung 1919 das Kirchensteuerrecht, und die Bundesrepublik Deutschland übernahm die Regelung 1949 in das Grundgesetz.

Mit der Kirchensteuergesetzgebung erkennt der Staat den gesellschaftlichen Wert der Kirche an. Er gewährt ihr das Recht zur Beschaffung der für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel. Gleichzeitig nimmt der Staat die Kirche in die Pflicht. Sie ist nicht nur berechtigt, sondern auch gehalten, ihre Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Wie bereits im Kapitel „Bemessungs- und Berechnungsgrundlage“ detailliert beschrieben, ist das Besondere Kirchgeld keine „Kirchensteuer für Ausgetretene“. Vielmehr wahrt das Kirchgeld die Entscheidung des aus der Kirche ausgetretenen oder andersgläubigen Ehepartners. Es bemisst sich nicht nach den üblichen Berechnungsgrundlagen der Kirchensteuer, sondern nur nach dem Aufwand zur Bestreitung des Lebensunterhaltes desjenigen Ehepartners, der Kirchenmitglied ist. Zum Besonderen Kirchgeld herangezogen wird ausschließlich der Ehepartner, der Kirchenmitglied ist. Dieser Maßstab wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen von 1965 und 1986 als sachgerecht und verfassungskonform bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich den Lebensführungsaufwand als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt, sofern bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes ein angemessenes Verhältnis zum tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehepartners gewahrt bleibt. Auf der Grundlage der Bundesverfassungsgerichtsurteile wurde das Besondere Kirchgeld seither in zahlreichen instanzgerichtlichen Urteilen verschiedener Bundesländer bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Besondere Kirchgeld bestätigt.

Was macht die Kirche mit Kirchensteuer und Kirchgeld?

Der Officialatsbezirk Oldenburg mit seiner Gesamtfläche von 5718 Quadratkilometern ist auch in seinen heutigen Grenzen von der Nordseeinsel Wangerooge bis zu den Dammer Bergen im Süden noch fast deckungsgleich mit dem Territorium des ehemaligen Herzogtums (ab 1803) und späteren Freistaates Oldenburg, der 1946 Teil des Bundeslandes Niedersachsen wurde.

Von den etwa 1,2 Mio. Einwohnern dieser traditionsreichen westniedersächsischen Landschaft gehören 270.000 der römisch-katholischen Kirche an.

Schon die Statistik spiegelt die bunte Vielfalt des kirchlichen Lebens in den mehr als 100 Kirchengemeinden und das Engagement der Gläubigen wider, die ehrenamtlich, neben- oder hauptamtlich dafür sorgen, dass die Lichter in den Kirchen der Region nicht ausgehen. Das flächendeckende Netz der vielen hundert katholischen Einrichtungen, deren soziale Dienste den Menschen aller Kulturen, Weltanschauungen und Nationalitäten zugänglich sind, ist im nordwestdeutschen Raum ein unverzichtbarer kirchlicher Beitrag zum Gemeinwohl, dem gesellschaftlich-öffentlichen Leben insgesamt.

Die Kirchengemeinden im Oldenburger Land schenken Gemeinschaft und Heimat, geben durch die Verkündigung der menschenfreundlichen christlichen Frohen Botschaft Orientierung für das eigene Leben. 160 Priester und Diakone, 63 pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sich im seelsorglichen Dienst den Menschen aller Altersgruppen und in jeder auch noch so schwierigen Lebenssituation zur Verfügung. Die Feiern der Gottesdienste in den Kirchen des Officialatsbezirks Oldenburg sind, nicht nur an Sonntagen, von liturgischer Tiefe und dem Reichtum kirchlicher Kultur geprägt.

Die Kirche ist verlässliche, aber unaufdringliche Begleiterin auf dem Lebensweg jedes einzelnen Menschen, wenn er dies will. Bei den Höhe- und Wendepunkten im Lebensverlauf, ebenso an Tiefpunkten des Lebens.

Die Seelsorger im Offizialatsbezirk Oldenburg taufen rund 2.700 Kinder jährlich, über 3.000 Mädchen und Jungen empfangen derzeit die Erstkommunion, der Bischof spendet rund 2.500 Jugendlichen im Jahr das Sakrament der Firmung. Kirchliche Eheschließungen (608) sind besondere Hochzeiten des Lebens. Und die 2.400 kirchlichen Begräbnisse zeugen davon, dass die kirchliche Gemeinschaft, der „Freundeskreis Jesu Christi“ auch in der Trauer niemanden sich selbst überlässt.

Schwerpunkt kirchlicher Arbeit im Offizialatsbezirk Oldenburg ist zudem das Bildungswesen. Zum Beispiel: 6.900 Schüler/innen und 485 Lehrer/innen lernen und lehren in vier Städten des Oldenburger Landes an sieben Bischöflichen Schulen und zwei Ordensschulen. 900 pädagogische Fachkräfte betreuen täglich in 110 katholischen Kindergärten 11.000 Kinder. In den sechs Beratungsstellen der Katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) werden jährlich über 7.600 Gespräche mit Ratsuchenden geführt. Insgesamt umfasst das Netzwerk unter dem Dach des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V. 367 sozial-caritative Einrichtungen, die vor allem den Schwächeren, den Kranken und Alten in unserer Gesellschaft Dienste leisten. Gelebte Nächstenliebe, effektiv und gut organisiert.

Die Kirche im Offizialatsbezirk Oldenburg leistet diese Vielfalt ihrer Aufgaben mit rund 57 Mio. Euro jährlich. Der Haushalt finanziert sich zu mehr als 70 Prozent aus den Kirchensteuermitteln, der wichtigsten und tragenden Säule zur Sicherung des kirchlichen Lebens. Ausgegeben wird das Geld für die Menschen im Offizialatsbezirk Oldenburg, um den auf Jesus Christus selbst

zurück gehenden dreifachen Grundauftrag der Kirche mit Leben zu erfüllen: Die „Liturgia“ (Feier der Glaubens, Gottesdienst,) die „Martyria (Verkündigung der Frohen Botschaft und das Bezeugen der Wahrheit des Glaubens) sowie die „Diakonia“ (Dienst am Nächsten, Hilfe für den Menschen, der einer Hilfe bedarf).

Transparenz ist selbstverständlich

Detailliertere Informationen über die Arbeit der Kirche im Offizialatsbezirk Oldenburg und in ganz Niedersachsen finden Sie auch im Internet unter www.kirchgeld-niedersachsen.de oder auf den Webseiten der Bistümer: www.offizialatsbezirk-oldenburg.de, www.bistum-osna-brueck.de und www.bistum-hildesheim.de

Bischöflich Münstersches Offizialat
Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta
E-mail: kirchgeld@bmo-vechta.de
Tel. 04441-872-118
www.kirchgeld-niedersachsen.de
www.kirchgeld-bremen.de



BISCHÖFLICH
MÜNSTERSCHEM OFFIZIALAT